

JENNIFER FECHTER

# Die rechtliche Bewertung von Stromgebotszonen

*Schriften zum  
Infrastrukturrecht*

18

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Infrastrukturrecht

herausgegeben von

Wolfgang Durner und Martin Kment

18





Jennifer Fechter

# Die rechtliche Bewertung von Stromgebotszonen

Am Beispiel der deutsch-österreichischen Gebotszone  
unter besonderer Berücksichtigung  
der CACM-Leitlinie

Mohr Siebeck

*Jennifer Fechter*, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Rostock; Rechtreferendariat am Oberlandesgericht in Rostock mit einer Station beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Berlin; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht, Umweltrecht und Planungsrecht der Universität Augsburg.  
orcid.org/0000-0001-8308-1683

Zugleich Dissertation, Universität Augsburg, 2018.

ISBN 978-3-16-157040-7 / eISBN 978-3-16-157041-4

DOI 10.1628/978-3-16-157041-4

ISSN 2195-5689 / eISSN 2569-4456 (Schriften zum Infrastrukturecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Für Brunhild Krog*



## Vorwort

Die Arbeit lag im Wintersemester 2018/2019 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation vor. Sie berücksichtigt die Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich August 2018.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Martin Kment*, LL.M., (Cambridge), für die Bereitschaft, mich bei der Promotion zu begleiten, für den notwendigen Freiraum zur näheren Ausgestaltung des Themas, den fundierten fachlichen Austausch, die äußerst zügige Erstellung des Erstgutachtens sowie die Tätigkeit am Lehrstuhl, in der ich mich sowohl menschlich als auch fachlich weiterentwickeln durfte.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. *Ulrich Gassner* für das Interesse an meiner Arbeit und die rasche Bewerkstelligung des Zweitgutachtens.

Schließlich möchte ich mich beim gesamten Lehrstuhl für die sehr gute und angenehme Zusammenarbeit bedanken.

Dank gebührt zudem Herrn Prof. Dr. *Wilfried Erbguth*, der mich als junge Studierende an seinem Lehrstuhl beschäftigte und in mir die Freude für das Öffentliche Recht geweckt hat.

Vom ganzen Herzen danke ich schließlich meinem Partner, Dr. Florian Arnold, für die permanente Unterstützung. Danke, dass Du stets auf meine Fähigkeiten und Kenntnisse vertraut hast.

München, im März 2019

*Jennifer Fechter*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XVIII
Einleitung.....	1
<i>A. Problemstellung</i> .....	1
<i>B. Ziel und Gang der Untersuchung</i> .....	4
Kapitel 1: Die Ware Strom.....	6
<i>A. Historie der Stromversorgung</i> .....	6
<i>B. Strom – Die einzelnen Abschnitte der Wertschöpfungskette</i> .....	9
I. Stromerzeugung.....	9
1. Strom durch kontrollierte Kernspaltung.....	9
2. Fossile Brennstoffe als Stromlieferanten.....	11
3. Die erneuerbaren Energiequellen.....	12
a) Solarstrahlen.....	12
b) Biomasse.....	12
c) Wasserkraft.....	13
d) Windkraft.....	13
e) Geothermie.....	14
4. Fazit.....	14
II. Allgemeines zur Übertragung und zur Verteilung des Stromes.....	15
1. Grundlagen.....	15
2. Zusammenfassung.....	18
III. Handel mit Strom.....	18
1. Allgemeines zum Großhandel mit Strom.....	19
2. Teilmärkte der Energiebörsen.....	19
3. Funktionsweise einer Energiebörse am Beispiel der EPEX SPOT (Day-Ahead-Markt).....	22

4. Äußere Faktoren, die den Preis für Strom an der Börse beeinflussen .....	25
5. Zwischenergebnis .....	26
IV. Physikalische Lieferung und Vertrieb des Stromes .....	26
1. Grundversorgungsverträge .....	27
2. Sonderkundenverträge .....	28
3. Zwischenergebnis .....	28
V. Zusammenspiel von Erzeugung, Transport und Vertrieb .....	29
 C. Ergebnis .....	 30
 Kapitel 2: Das europäische Energierecht .....	 31
A. Ziele des europäischen Energierechts .....	31
B. Was bedeutet grenzüberschreitender Stromhandel? .....	33
C. Zusammenschluss von nationalen Stromnetzen und Strommärkten.....	34
I. Verbindung der nationalen Übertragungsnetze .....	35
II. Kopplung der nationalen Spotmärkte in Bezug auf den Day-Ahead-Handel (Market Coupling) .....	36
III. Zwischenergebnis .....	39
D. Berechnung der Übertragungskapazitäten an den Grenzkuppelstellen ....	39
I. Methode der verfügbaren Transportkapazitäten (ATC) .....	40
II. Lastflussbasierte Kapazitätsberechnung (FBMC).....	40
III. Verwendung der Methoden im Day-Ahead-Handel .....	41
E. Vergabe der Übertragungskapazitäten.....	41
F. Abläufe beim grenzüberschreitenden Stromhandel an den Spotmärkten (Day-Ahead) .....	42
G. Zu berücksichtigende Interessen beim grenzüberschreitenden Stromhandel.....	45
I. ENTSO-E.....	45
II. ACER .....	47
III. CEER.....	48
IV. Nationale Energiebörsen .....	48
V. Florenz-Forum .....	48

VI. Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten .....	49
VII. Zwischenergebnis .....	49
<i>H. EU-Recht zur Erreichung der Ziele im europäischen Energierecht.....</i>	<i>50</i>
I. Rechtsgrundlagen im Primärrecht .....	51
1. Rechtsgrundlagen zum Erlass von EU-Sekundärrecht .....	51
a) Art. 194 Abs. 2 AEUV (Energie) .....	51
b) Art. 172 Abs. 1 AEUV (Transeuropäische Netze).....	52
c) Art. 192 Abs. 1 AEUV (Umwelt) .....	54
2. Rechtsgrundlage zum Erlass von Tertiärrecht .....	54
3. Zwischenergebnis .....	55
II. Fachspezifisches Sekundärrecht und Tertiärrecht .....	55
1. Richtlinie 90/547/EWG .....	56
2. Erstes Energiebinnenmarktpaket.....	58
3. Zweites Energiebinnenmarktpaket.....	60
a) Richtlinie 2003/54/EG .....	60
b) Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 .....	62
4. Drittes Energiebinnenmarktpaket.....	65
a) Richtlinie (EG) Nr. 72/2009 und Verordnung (EG) Nr. 713/2009 .....	65
b) Verordnung (EG) Nr. 714/2009 .....	65
c) CACM-Rahmenleitlinie .....	67
d) CACM-Netzkodex/CACM-Leitlinie/Verordnung (EU) 2015/1222 .....	68
5. Ausblick.....	70
III. Fachrelevantes EU-Sekundärrecht .....	70
1. EU-Sekundärrecht zum Ausbau der Übertragungsnetze .....	70
2. EU-Sekundärrecht zur Förderung erneuerbarer Energien .....	72
3. Bewertung des fachrelevanten Sekundärrechts in Bezug auf die Realisierung eines gemeinsamen europäischen Energiebinnenmarktes.....	73
<i>I. Ist-Situation des grenzüberschreitenden Stromhandels (deutschen   Staatsgrenze).....</i>	<i>73</i>
<i>J. Ergebnis .....</i>	<i>74</i>
<b>Kapitel 3: Die Bewältigung von Netzengpässen.....</b>	<b>76</b>
<i>A. Definition des Netzengpasses .....</i>	<i>76</i>

<i>B. Ist-Zustand der Netzengpässe</i> .....	79
I. Netzengpasssituation innerhalb der Bundesrepublik Deutschland .....	79
II. Netzengpasssituation an den Interkonnektoren .....	79
III. Zwischenergebnis .....	82
<i>C. Ursachen der Netzengpässe</i> .....	82
<i>D. Folgen der Netzengpässe</i> .....	88
<i>E. Engpassmanagementmaßnahmen</i> .....	90
I. Definition .....	90
II. Redispatch .....	92
III. Countertrading .....	94
IV. Bewertung von Countertrading und Redispatch .....	94
V. Market Coupling .....	95
VI. Allgemeines Market Splitting .....	96
VII. Extremform des Market Splitting: Nodal Pricing .....	97
VIII. Ausbau der Übertragungs- und Verteilernetze .....	98
<i>F. Maßnahmen zur Bewältigung der in Deutschland bestehenden     Netzengpässe</i> .....	99
<i>G. Ergebnis zu den Netzengpässen und den     Engpassmanagementmaßnahmen</i> .....	102
 <b>Kapitel 4: Gründung, Auflösung und Neugestaltung von     Stromgebotszonen</b> .....	104
<i>A. Allgemeines/Besonderheiten der Stromgebotszone von DEU und AUT</i> ..	104
<i>B. Rechtmäßigkeit der Gründung der deutsch-österreichischen     Gebotszone</i> .....	107
I. Informationsstand zum Gründungsakt .....	107
II. Rechtmäßigkeit der Gründung der gemeinsamen Stromgebotszone ..	108
1. Rechtsgrundlage für den Erlass der deutsch-österreichischen Gebotszonen .....	109
2. Formelle Rechtmäßigkeit – Zuständigkeit .....	112
3. Materielle Rechtmäßigkeit – Vereinbarkeit mit der Warenverkehrsfreiheit, dem Beihilfenrecht sowie dem Wettbewerbsrecht .....	116

a) Vereinbarkeit mit der Warenverkehrsfreiheit gem. ex-Art. 28 EGV (Art. 34 AEUV) .....	116
aa) Anwendbarkeit .....	116
bb) Anwendungsbereich.....	118
(1) Persönlicher Anwendungsbereich.....	118
(2) Sachlicher Anwendungsbereich .....	120
cc) Tatbestand .....	121
(1) Mengenmäßige Beschränkung gem. ex-Art. 28 Alt. 1 EGV (Art. 34 Alt. 1 AEUV) .....	121
(2) Maßnahme gleicher Wirkung gem. ex-Art. 28 Alt. 2 EGV (Art. 34 Alt. 2 AEUV) .....	125
dd) Rechtfertigung .....	129
(1) Geschriebene Rechtfertigungsgründe .....	129
(a) Öffentliche Ordnung .....	129
(b) Öffentliche Sicherheit .....	130
(c) Verfolgung nichtwirtschaftlicher Gründe.....	131
(2) Zwingende Erfordernisse nach der Cassis- Rechtsprechung.....	132
(3) Zwischenfazit.....	137
ee) Rechtfertigungsschranke: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	137
(1) Legitimer Zweck .....	137
(2) Geeignetheit.....	137
(3) Erforderlichkeit.....	138
(4) Angemessenheit.....	139
ff) Ergebnis .....	140
b) Vereinbarkeit mit den Vorschriften zum Beihilfeverbot .....	140
aa) Wirtschaftlicher Vorteil des Begünstigten .....	141
bb) Vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährter Vorteil .....	143
cc) Ergebnis.....	146
c) Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht.....	146
d) Ergebnis zur materiellen Rechtmäßigkeit der Gründung.....	148
4. Ergebnis zur Rechtmäßigkeit der Gründung insgesamt .....	148
III. Fazit.....	149

*C. Rechtmäßigkeit der Auflösung und Neugestaltung von  
Stromgebotszonen .....* 149

I. Die abstrakte Möglichkeit zur Auflösung einer Stromgebotszone und dessen Neugestaltung .....	149
1. Ziele der Verordnung (EU) 2015/1222 und Bedeutung der Gebotszonen innerhalb der Verordnung (EU) 2015/1222 .....	150

2. Rechtsgrundlage zur Auflösung und Neugestaltung der Gebotszonen, Art. 32 Abs. 4c) der Verordnung (EU) 2015/1222.....	152
a) Formelle Rechtmäßigkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 .....	152
aa) Zuständigkeit.....	152
bb) Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren .....	153
cc) Form .....	156
dd) Zwischenergebnis .....	156
b) Materielle Rechtmäßigkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 im Hinblick auf die Möglichkeit der Auflösung und Neugestaltung der Gebotszonen .....	156
aa) Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 mit Art. 5 Abs. 3 EUV .....	157
bb) Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 .....	157
(1) Regelung eines Themenbereichs im Sinne von Art. 18 Abs. 1 – 3 .....	158
(2) Mindestmaß an Harmonisierung bewirkt gem. Art. 18 Abs. 5 S. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 .....	158
(3) Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Engpassmanagements gem. Art. 18 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 .....	164
(4) Rechtmäßiger Regelungsgehalt der Verordnung.....	165
(5) Ergebnis .....	170
cc) Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 im Hinblick auf die Möglichkeit der Auflösung und Neugestaltung der Gebotszone mit Art. 34 ff. AEUV .....	170
(1) Anwendbarkeit.....	171
(2) Anwendungsbereich .....	171
(3) Tatbestand.....	173
(4) Rechtfertigung .....	176
(5) Rechtfertigungsschranke: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	178
(6) Ergebnis .....	181
dd) Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 im Hinblick auf die Möglichkeit der Auflösung und Neugestaltung der Gebotszone mit Art. 107 AEUV .....	181
(1) Wirtschaftlicher Vorteil des Begünstigten.....	182
(2) Vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährter Vorteil .....	182
(3) Zwischenergebnis .....	185

ee) Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 im Hinblick auf die Möglichkeit der Auflösung und Neugestaltung der Gebotszone mit Art. 102 AEUV .....	185
ff) Ergebnis für die materielle Rechtmäßigkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 .....	186
c) Ergebnis für die Rechtmäßigkeit der Verordnung (EU) 2015/1222 .....	186
3. Ergebnis für die abstrakte Möglichkeit der Auflösung und Neugestaltung von Stromgebotszonen .....	186
II. Rechtmäßigkeit der Auflösung und Neugestaltung der gemeinsamen Stromgebotszone von Deutschland und Österreich .....	187
1. Derzeitiger Verfahrens- und Meinungsstand .....	187
a) Stellungnahme der betroffenen Anrainerstaaten .....	188
b) Technischer Bericht der ENTSO-E aus dem Jahr 2014 .....	190
c) Marktbericht der ACER aus dem Jahr 2014 .....	191
d) Stellungnahme der ACER aus dem Jahr 2015 .....	192
e) Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörden .....	192
f) Exkurs: Anweisung der BNetzA an die deutschen ÜNB .....	194
g) Exkurs: Position der ACER im Rahmen des Verfahrens zur Ausgestaltung der Kapazitätsberechnungsregionen .....	194
h) Schreiben der ACER vom 21.12.2016 .....	196
i) Exkurs: Bilaterale Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich vom 15.05.2017 .....	197
j) Endgültiger Bericht (sog. Bidding Zone Review) der beteiligten ÜNB aus dem Jahr 2018 .....	197
k) Ergebnis .....	199
2. Rechtsgrundlage .....	199
a) Art. 32 Abs. 4c) der Verordnung (EU) 2015/1222 .....	200
b) Nationale Maßnahme im Rahmen der Produktgestaltung .....	201
c) Art. 12 der Richtlinie 2009/72/EG i. V. m. den nationalen Umsetzungsakten .....	202
d) Art. 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 .....	202
e) Art. 16 Abs. 1, 19 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 i. V. m. Art. 32 der Verordnung (EU) 2015/1222 .....	205
3. Formelle Rechtmäßigkeit .....	208
a) Zuständigkeit .....	208
b) Verfahren .....	208
c) Ergebnis .....	209
4. Materielle Rechtmäßigkeit .....	209
a) Tatbestandsvoraussetzungen für ein Market Splitting während des Überprüfungsverfahrens .....	209
aa) Vertrauen von Deutschland und Österreich .....	209

bb) Vertrauensschutz.....	210
cc) Allgemeine Anforderungen an das Engpassmanagement .....	211
(1) Legitimes Ziel.....	212
(2) Geeignetheit.....	212
(3) Erforderlichkeit.....	213
(4) Angemessenheit.....	219
(5) Ergebnis .....	221
dd) Ergebnis .....	221
b) Vereinbarkeit mit Art. 34 AEUV .....	222
aa) Anwendbarkeit .....	222
bb) Ergebnis .....	224
c) Vereinbarkeit mit Art. 107 AEUV und Art. 4 Abs. 3 EUV	
i. V. m. Art. 102 AEUV unter Berücksichtigung der sog.	
Svenska Kraftnät Entscheidung.....	224
aa) Vereinbarkeit mit Art. 107 Abs. 1 AEUV .....	224
(1) Wirtschaftlicher Vorteil des Begünstigten.....	224
(2) Vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährter	
Vorteil .....	225
(3) Ergebnis .....	225
bb) Vereinbarkeit mit Art. 4 Abs. 3 EUV i. V. m. Art. 102	
AEUV unter Berücksichtigung der sog. Svenska Kraftnät	
Entscheidung .....	225
d) Ergebnis für die materielle Rechtmäßigkeit.....	227
5. Ergebnis für die Rechtmäßigkeit der Auflösung der deutsch-	
österreichischen Gebotszone.....	227
III. Resümee zur Auflösung und Neugestaltung von Gebotszonen .....	228
<i>D. Endergebnis und Ausblick.....</i>	<i>228</i>
Zusammenfassung der Ergebnisse .....	231
Literaturverzeichnis.....	235
Sachregister .....	247

## Abkürzungsverzeichnis

A. A.	Andere Ansicht
AAC	Already Allcated Capacity
ABl.	Amtsblatt
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators
AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
ATC	Available Transmission Capacity
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) v. 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
ATSOI	Association of Transmission System Operators in Ireland
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BALTSO	Baltic Transmission System Operators
Bearb.	Bearbeiter
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BörsG	Börsengesetz v. 16.07.2007 (BGBl. I. S. 1330), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.06.2017 (BGBl. I 1693)
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CACM	Capacity Allocation and Congestion Management
CDU	Christlich Demokratische Union
CEER	Council of European Energy Regulators
CO2	Kohlenstoffdioxid
CSU	Christlich Soziale Union

CWE	Central Western Europe
d.	das/der
d. h.	das heißt
Drs.	Drucksache
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
ECC	European Commodity Clearing
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz) v. 21.07.2015 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532)
EEX	European Energy Exchange
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 25.03.1957, zuletzt geändert durch den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007 (ABl. Nr. C 306 S.1)
emw	Zeitschrift für Energie, Markt und Wettbewerb
EnBW	Energie Baden-Württemberg
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz) v. 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
EPEX SPOT SE	European Power Exchange Spot
ER	EnergieRecht (Zeitschrift)
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen (Zeitschrift)
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Zeitschrift für Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union v. 13.12.2007 (ABl. Nr. C 306 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 13, 14 Abs. 1 EU-Beitrittsakte 2013 v. 09.12.2011 (ABl. Nr. L 112 S. 21)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ew	Magazin für die Energiewirtschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EXAA	Energy Exchange Austria
f.	folgend
FBMC	Flow-Based-Market Coupling
ff.	fortfolgend
GAU	größter anzunehmender Unfall
geänd.	geändert
GG	Grundgesetz v. 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gerwerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht international (Zeitschrift)

GWh	Gigawattstunde
HK-VerwR	Handkommentar Verwaltungsrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
I+E	Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel
IR	Infrastruktur und Recht (Zeitschrift)
JA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
km	Kilometer
LPX	Leipziger Power Exchange
ME	Magazin für Mechatronik + Engineering
MRC	Multi Regional Coupling
MüKo	Münchener Kommentar
MW	Megawatt
N&R	Netzwirtschaften und Recht (Zeitschrift)
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
NEMO	Nominated Electricity Market Operator
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NTC	Net Transfer Capacity
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWE	Nordwesteuropa
OTC	Over The Counter
PCI	Projects of Common Interest
RdE	Recht der Energiewirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
Slg.	Sammlungen von Entscheidungen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGBL.	Staatsgesetzblatt
StrEG	Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen v. 08.03.1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.04.2017 (BGBl. I S. 872)
StromGVV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034)
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2017 (BGBl. I S. 3988)
TEN-E	Trans-European Networks Energy

TMC	trilaterales Market Coupling
TRM	Transmission Reliability Margin
TSO	Transmission System Operator
TTC	Total Transfer Capacity
u. a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UCTE	Union for the Coordination of Transmission of Electricity
UKTSOA	United Kingdom Transmission System Operators Association
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
v.	von/vom
VergabeR	Zeitschrift für Vergaberecht
vgl.	vergleichend
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz v. 32.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfE	Zeitschrift für Neues Energierecht, Zeitschrift für Energiewirtschaft
zit.	zitiert
zul.	zuletzt
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

# Einleitung

## A. Problemstellung

Die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Energiebinnenmarkts ist seit Mitte der 1990er Jahre eines der zentralen Ziele der Europäische Union. Das Europäische Parlament führt dazu Folgendes aus:

„In order to harmonise and liberalise the EU’s internal energy market, measures have been adopted since 1996 to address market access, transparency and regulation, consumer protection, supporting interconnection, and adequate levels of supply. These measures aim to build a more competitive, customer-centred, flexible and non-discriminatory EU electricity market with market-based supply prices. In so doing, they strengthen and expand the rights of individual customers and energy communities, address energy poverty, clarify the roles and responsibilities of market participants and regulators and address the security of the supply of electricity, gas and oil, as well as the development of Trans-European Networks for transporting electricity and gas.“<sup>1</sup>

Diese Beschreibung der Zielsetzungen eines liberalisierten und harmonisierten europäischen Energiebinnenmarktes aus dem Jahr 2018 offenbart die Vielzahl von Aspekten und Interessen, die bei solch einem wirtschaftlichen Großprojekt berücksichtigt und abgestimmt werden müssen. Der gemeinsame und harmonisierte Energiebinnenmarkt wird auf EU-Ebene bereits seit mehr als 20 Jahren verfolgt. In den Erwägungsgründen der hierfür maßgeblichen Richtlinie 96/92/EG heißt es hierzu:

„[...] the internal market in electricity needs to be established gradually, in order to enable the industry to adjust in a flexible and ordered manner to its new environment and to take account of the different ways in which electricity systems are organized at present.“ (Erwägungsgrund (5) der Richtlinie 96/92/EG)

Selbst im Jahre 2018 ist der einheitliche, europäische Energiebinnenmarkt jedoch längst nicht realisiert, sondern wird weiterhin von nationalen Ansätzen geprägt. Beispiel hierfür sind die fast ausnahmslos national ausgestalteten Stromgebotszonen. Ob der EU-Gesetzgeber im Jahr 1996 bereits absehen

---

<sup>1</sup> *Gouardères/McWatt/Fleuret*, Kurzdarstellung des Parlaments zum Energiebinnenmarkt, abrufbar unter dem folgenden Link: [http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU\\_2.1.9.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_2.1.9.html); zuletzt abgerufen am 23.07.2018.

konnte, dass auch 22 Jahre später die Etablierung eines europäischen Energiebinnenmarktes noch immer lediglich in kleinen Schritten erfolgt, darf bezweifelt werden.

In einem Entwurf zu einer Verordnung, welche die derzeitige Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ersetzen sollte, die entscheidende Regelungen zum grenzüberschreitenden Stromhandel enthält, steht in den Erwägungsgründen geschrieben:

„The present electricity market design initiative thus aims to adapt the current market rules to new market realities, by allowing electricity to move freely to where it is most needed when it is most needed via undistorted price signals, whilst empowering consumers, reaping maximum benefits for society from cross-border competition and providing the right signals and incentives to drive the necessary investments to decarbonise our energy system.“ (Entwurf 2016/0378 (COD))<sup>2</sup>

Hieraus ergibt sich anschaulich der maßgebliche Grund, aus dem die Etablierung eines einheitlichen, europäischen Energiebinnenmarkts bislang scheiterte: Die Anforderungen an den Strommarkt verändern sich und bleiben nicht konstant. Infolgedessen stellen sich sukzessiv neue Anforderungen an einen gemeinsamen Energiebinnenmarkt, die von den EU-Organen (insbesondere Rat, Parlament und Kommission) sowie sämtlichen am Strommarkt Beteiligten (ACER, ENTSO-E, ÜNB, nationale Regulierungsbehörden, Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten) gelöst werden müssen, damit das Ziel eines gemeinsamen europäischen Energiebinnenmarktes tatsächlich verwirklicht werden kann.

Die Energiewende, die international und national in vollem Gang ist, stellt gegenwärtig eine der erheblichsten Veränderungen der Marktgegebenheiten dar. Strom soll bekanntlich zukünftig primär aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt werden.<sup>3</sup> Die veraltete und ökologisch problematische Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen soll zukünftig die sodann zentrale Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen nur noch ergänzen, um die Versorgungssicherheit in Notstandssituationen zu gewährleisten.<sup>4</sup> Bei der Umstellung des Strommixes von atomarer Kernenergie und Strom aus fossilen Brennstoffen zu überwiegend erneuerbarer Energie bleibt die Wertschöpfungskette des Stromes zwar prinzipiell dieselbe: Strom muss erzeugt, transportiert, verteilt, verkauft und verbraucht werden.<sup>5</sup> Allerdings entstanden und entstehen auch zukünftig

---

<sup>2</sup> Der Entwurf zur Verordnung ist abrufbar unter dem folgenden Link: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:28181024-0289-11e7-8a35-01aa75ed71a1.0023.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:28181024-0289-11e7-8a35-01aa75ed71a1.0023.02/DOC_1&format=PDF); zuletzt abgerufen am 23.07.2018.

<sup>3</sup> Vgl. *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, S. 1 Rn. 1.

<sup>4</sup> Vgl. *Schütz/Klusmann/Nabe*, Dezentralität vs. Zentralität des Strommarktdesigns der Zukunft, S. 39 (41).

<sup>5</sup> Vgl. *Theobald/Theobald*, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, S. 14.

durch den Wechsel der Energieträger Konflikte in den einzelnen Abschnitten der Wertschöpfungskette, die die Etablierung eines einheitlichen europäischen Energiebinnenmarktes verzögern.

Beispielsweise wurde in Deutschland auf der Ebene der Stromerzeugung darüber gestritten, ob die Novellierung des Atomgesetzes durch den Gesetzgeber – und der damit verbundene, schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie – eine Enteignung der Atomkraftwerksbetreiber darstellt.<sup>6</sup> Im Bereich des Stromtransportes wird ferner rege über den unzureichenden Netzausbau der Übertragungsnetze diskutiert. Hintergrund ist hier der Umstand, dass der Strom aus erneuerbaren Energiequellen überwiegend in Norddeutschland erzeugt, jedoch weitestgehend in Süddeutschland verbraucht wird.<sup>7</sup> Aber nicht nur Süddeutschland ist von der regenerativen Stromerzeugung in Norddeutschland abhängig, sondern auch Österreich (und Luxemburg). Denn diese EU-Mitgliedsstaaten haben sich – historisch bedingt – zu einer gemeinsamen Stromgebotszone zusammengeschlossen. Dementsprechend muss auch im Rahmen der Energiewende dafür gesorgt werden, dass der überwiegend im Norden durch Wind- und Solarenergie gewonnene Strom nach Süddeutschland und Österreich transportiert wird. Das deutsche Übertragungsnetz ist hierfür allerdings nicht im erforderlichen Umfang ausgebaut. Die Folge hieraus sind nationale und internationale Netzengpässe. Diese haben wiederum zur Konsequenz, dass der Strom nicht unmittelbar von Nord- nach Süddeutschland fließt, sondern einen „Umweg“ über die Übertragungsnetze der Nachbarländer (insbesondere Polen und Tschechien) nehmen muss. Dieses physikalische Phänomen wird als „loop flows“ bezeichnet.

Infolge der „loop flows“ wurde eine Überprüfung der derzeit in jedem Mitgliedsstaat von Zentraleuropa bestehenden Gebotszonen eingeleitet und durchgeführt (basierend auf Art. 32 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222). Noch während dieses Überprüfungsprozesses – und damit vor einer eventuell nachteiligen Entscheidung – haben sich Deutschland und Österreich jedoch bilateral geeinigt, ihre gemeinsame Gebotszone zum 01.10.2018 aufzulösen.

---

<sup>6</sup> Mit dem Ur. v. 06.12.2016 entschied das BVerfG, dass die 13. Novellierung des Atomgesetzes eine Inhalts- und Schrankenbestimmung darstelle und gerade keine Enteignung sei, und dass die in der 13. Novelle getroffenen Regelungen teilweise gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen. Dass keine Regelung zu dem Verbleib/die Nutzung über die 2002 zugewiesenen Reststoffmengen aufgenommen und das schutzwürdige Vertrauen von Investoren zwischen der 11. und 13. Novellierung nicht durch eine Regelung kompensiert wurde, sei ein unzumutbarer Eingriff in Art. 14 I GG. Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG den Weg für mögliche Entschädigungen der betroffenen atomaren Kraftwerksbetreiber eröffnet. Vgl. BVerfG Ur. v. 06.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Leitsätze Nr. 7 und 8.

<sup>7</sup> Vgl. Zenke/Wollschläger/Eder/*Vollmer/Monjau*, Preise und Preisgestaltung in der Energiewirtschaft, S. 47.

Aus den Gründen für das bisherige Scheitern eines gemeinsamen und harmonisierten Energiebinnenmarktes und den Ausführungen zu den mit der Energiewende einhergehenden veränderten Marktbedingungen lässt sich ableiten, dass die durch die Energiewende entstandenen Probleme zunächst auf den einzelnen Abschnitten der Wertschöpfungskette gelöst werden müssen, damit der harmonisierte und liberalisierte Energiebinnenmarkt vollendet werden kann.

## B. Ziel und Gang der Untersuchung

Zentraler Gegenstand dieser Untersuchung ist die Rechtmäßigkeitsprüfung der Gründung der Stromgebotszone Deutschland – Österreich sowie die Auflösung von Stromgebotszonen. Dabei wird zunächst am Einzelfall von Deutschland und Österreich untersucht, ob die Gründung ihrer gemeinsamen Stromgebotszone im Jahr 2002 rechtmäßig war. Daran anschließend wird die Auflösung einer Stromgebotszone, insbesondere die derzeit bestehende Rechtsgrundlage (Verordnung (EU) 2015/1222), rechtlich näher untersucht, bevor abschließend Stellung dazu genommen wird, ob Deutschland und Österreich ihre gemeinsame Gebotszone zum 01.10.2018 durch bilaterale Entscheidung auflösen können.

Um die zu prüfenden Rechtsfragen beantworten zu können, bedarf es zuvor in den Kapiteln 1, 2 und 3 einer Tatsachengrundlage. Zu diesem Zweck erläutert Kapitel 1 zunächst die Historie der Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei wird der Weg von der Monopolstellung zum energiewirtschaftlichen Wettbewerb aufgezeigt (Kapitel 1, A.). Im Anschluss soll die Wertschöpfungskette der „Ware“ Strom näher betrachtet werden. Aus diesem Grund wird auf die einzelnen Glieder der Wertschöpfungskette detaillierter eingegangen (Kapitel 1, B.).

Das Kapitel 2 widmet sich dem europäischen Energierecht. Eine detailliertere Betrachtung erfährt insbesondere der grenzüberschreitende Stromhandel innerhalb der EU. Zunächst werden die Ziele des europäischen Energierechts dargestellt (Kapitel 2, A.). Was konkret unter dem Begriff des „grenzüberschreitenden Stromhandels“ zu verstehen ist, wird im Anschluss erläutert (Kapitel 2, B.). Hierauf folgen Ausführungen zum Zusammenschluss der nationalen Strommärkte und Stromnetze (Kapitel 2, C.), die durch Erläuterungen zur Berechnung und der Vergabe von Übertragungskapazitäten abgerundet werden (Kapitel 2, D., E.). Dies vorangestellt, werden folgend die Abläufe des grenzüberschreitenden Stromhandels am Beispiel der CWE-Region veranschaulicht (Kapitel 2, F.). Unabhängig von den Abläufen bei dem grenzüberschreitenden Stromhandel werden anschließend die Interessen aufgezeigt, die bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Energierechts zu berücksichtigen

sind (Kapitel 2, G.). Auf das europäische Energierecht (Primärrecht, Sekundärrecht und Tertiärrecht) wird im Anschluss detailliert eingegangen (Kapitel 2, H.). Schließlich sollen die Erwägungen zum derzeitigen Entwicklungsstand des grenzüberschreitenden Stromhandels mit dem Ergebnis den Abschluss des Kapitels 2 bilden (Kapitel 2, I.).

Kapitel 3 widmet sich den Netzengpässen. Zunächst wird erläutert, was unter einem Netzengpass zu verstehen ist und welche Arten von Netzengpässen grundsätzlich unterschieden werden (Kapitel 3, A.). Danach wird der Ist-Zustand der Netzengpässe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und an seinen Interkonnektoren aus Sicht der in Deutschland relevanten ÜNB dargestellt (Kapitel 3, B.). Den Anschluss bilden Ausführungen zu den Ursachen und den Folgen der Netzengpässe (Kapitel 3, C., D.). Schließlich beenden Erwägungen zu den Engpassmanagementmaßnahmen und Darstellungen zu den bisher eingeleiteten Maßnahmen das Kapitel zu den Netzengpässen (Kapitel 3, E., F.).

In Kapitel 4 wird geprüft, ob und inwieweit die Auflösung und die darauf folgende Neugestaltung einer Stromgebotszone rechtmäßig wäre. Dabei wird zunächst näher auf die Frage eingegangen, ob die Gründung der deutsch-österreichischen Stromgebotszone im Jahr 2002 rechtmäßig war (Kapitel 4, B.). Im Anschluss wird abstrakt die Rechtmäßigkeit der Auflösung der bestehenden Stromgebotszonen und ihre Neugestaltung überprüft (Kapitel 4, C., I.), um anschließend am Beispiel von Deutschland und Österreich zu untersuchen, ob eine Auflösung und Neugestaltung einer Gebotszone während eines EU-Überprüfungsverfahrens rechtmäßig ist (Kapitel 4, C., II.)

## Kapitel 1

# Die Ware Strom

Durch den Erfinder Nicola Tesla wurde Strom mit der Erfindung des Wechselstroms im 19. Jahrhundert massentauglich. Aus dem Alltag im 21. Jahrhundert ist Strom nicht mehr wegzudenken. Mithin hatte Arthur Compton, Nobelpreisträger für Physik im Jahre 1927, mit folgender Aussage Recht: „Tesla is entitled to the enduring gratitude of mankind.“<sup>1</sup>

Allerdings haben sich auch im 21. Jahrhundert bestimmte Umstände im Vergleich zu den vorherigen Jahrhunderten nicht verändert: Die Abschnitte der Wertschöpfungskette sind immer noch dieselben. Eine wirtschaftliche Ware wie Strom muss erzeugt, gehandelt, übertragen, verteilt und verkauft werden. Zudem ist Strom immer noch leitungsgebunden. Letzteres führt auch noch heutzutage zu Problemen.<sup>2</sup> Unabhängig davon ist Strom sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene als Wirtschaftsgut anerkannt und eine flächendeckende Stromversorgung grundsätzlich gewahrt.

## A. Historie der Stromversorgung

Die flächendeckende Stromversorgung hatte im Deutschen Reich ihre Geburtsstunde im 19. Jahrhundert. Im Jahr 1880 war es gelungen, einen Großteil der deutschen Bevölkerung mit elektrischer Energie zu versorgen.<sup>3</sup> In zahlreichen kleinen und größeren Städten existierten Stadtwerke, die u. a. für die Stromversorgung zuständig waren.<sup>4</sup>

Die darauffolgenden Jahrzehnte waren von einem Verdrängungswettbewerb der Energieversorgungsunternehmen geprägt, der sich im Jahr 1930 zuspitzte.

---

<sup>1</sup> *Cheney/Uth*, Tesla, Master of Lightning, S. 3.

<sup>2</sup> Es muss beispielsweise stets die gleiche Menge an Strom aus den Übertragungs- und Verteilernetzen ein- und ausgespeist werden. Des Weiteren müssen Stromfrequenzschwankungen stets ausgeglichen werden. Detaillierte Erläuterungen hierzu unter Kapitel 1, B., II., 1.

<sup>3</sup> Vgl. mit näheren Ausführungen dazu *Presser*, Grenzüberschreitender Stromhandel, S. 26.

<sup>4</sup> *Graichen*, ZfE 2002, S. 209 (210).

In diesem Jahr wurde das Deutsche Reich auf Grundlage von Demarkationsverträgen zwischen zehn halbstaatlichen Energieversorgungsunternehmen aufgeteilt (sog. Gebietsmonopole).<sup>5</sup> Die Verträge wurden zwischen den zehn zur damaligen Zeit bestehenden Energieversorgungsunternehmen geschlossen und hatten zum Inhalt, dass ein Energieversorgungsunternehmen in einem ihm zugewiesenen Gebiet für die Stromversorgung ausschließlich zuständig war. In dem jeweiligen Versorgungsgebiet wurde dementsprechend der Strom nur von einem Energieversorgungsunternehmen erzeugt, transportiert und veräußert.<sup>6</sup> Auf dieser Grundlage gab es keinen energiewirtschaftlichen Wettbewerb.

Die nächste bedeutende Veränderung des deutschen Energierechts fand im Jahr 1935 statt: Das EnWG trat unter den Nationalsozialisten in Kraft. Es kodifizierte zum einen die zu dieser Zeit in sämtlichen Abschnitten der Wertschöpfungskette bestehende Monopolstellung<sup>7</sup> und räumte zum anderen dem Staat die Befugnis ein, hierfür regulierend tätig zu werden, beispielsweise durch Investitionskontrollen und Preisaufsichten.<sup>8</sup> Das EnWG war in dieser Ausgestaltung bis zum Jahr 1998 gültig.

Im Jahr 1998 wurde das EnWG erstmals novelliert. Durch die Novellierung wurden die Monopolstellungen in weiten Bereichen der Wertschöpfungskette aufgehoben, der deutsche Strommarkt wurde weitestgehend liberalisiert und infolgedessen für den Wettbewerb geöffnet.<sup>9</sup>

Lediglich der Transport des Stromes wurde vom wirtschaftlichen Wettbewerb ausgeklammert. Die natürliche Monopolstellung<sup>10</sup> in diesem Bereich wurde aufrechterhalten, da sie aus ökonomischen Gesichtspunkten die optimale Ausgestaltung für den Transport von Strom darstellte.<sup>11</sup> In der Konsequenz fand in diesem Abschnitt der Wertschöpfungskette keine Liberalisierung

---

<sup>5</sup> *Graichen*, ZfE 2002, S. 209 (210); *Pritzsche/Vacha*, Energierecht, S. 15 Rn. 4. Nähere Ausführungen zu den Demarkationsverträgen bei *Zinow*, Rechtsprobleme der grenzüberschreitenden Durchleitung von Strom in einem EG-Binnenmarkt für Energie, S. 35 f.; *Kaiser*, Verordnete Regulierung?, S. 22.

<sup>6</sup> *Wiesner*, Der Stromgroßhandel in Deutschland, S. 31.

<sup>7</sup> Vgl. *Frenzel*, Stromhandel und Ordnungspolitik, S. 54.

<sup>8</sup> Vgl. *Kehrberg*, Die Entwicklung des Elektrizitätsrechts in Deutschland, S. 185 f.; *Pritzsche/Vacha*, Energierecht, S. 15 Rn. 6.

<sup>9</sup> Vgl. *Schütz/Klusmann/Leprich*, Systemtransformation statt Systemintegration: Auf dem Weg zu einem zukunftsfähigen Stromsystem, S. 11 (16). Innerhalb der Europäischen Union waren Großbritannien und Skandinavien Vorreiter für einen liberalisierten Strommarkt vgl. *Radons*, Die Gründung von Strombörsen als Folge der Liberalisierung des Elektrizitätssektors, S. 3; *Grimm/Ockenfels/Zöttl*, ZfE 2008, S. 162 (163).

<sup>10</sup> Natürliche Monopolstellung bedeutet, dass ein einzelner Anbieter den gesamten Markt zu geringeren Kosten als mehrere Anbieter beliefern kann.

<sup>11</sup> Vgl. *Swider*, Handel an Regelernergie- und Spotmärkten, S. 5; *Höffler*, Engpassmanagement und Anreize zum Netzausbau im leitungsgebundenen Energiesektor, S. 71; *Pritzsche/Vacha*, Energierecht, S. 5 Rn. 24; *Radons*, Die Gründung von Strombörsen als Folge der Liberalisierung des Elektrizitätssektors, S. 17; *Kaiser*, Verordnete Regulierung?, S. 25.

statt, um die erhebliche Machtposition auszugleichen, die die Netzbetreiber durch ihre natürlichen Monopolstellung erhalten. Der Staat konnte in diesem Bereich dementsprechend weiterhin regulierend tätig werden.<sup>12</sup>

Von der Möglichkeit, den Stromtransport zu regulieren, hat der deutsche Gesetzgeber erstmals im EnWG i. d. F. von 1998 Gebrauch gemacht.<sup>13</sup> Seitdem besteht für die Netzbetreiber die Verpflichtung, grundsätzlich jedermann<sup>14</sup> einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu den Verteiler- und Übertragungsnetzen zu gewähren, soweit er die Zugangsbedingungen erfüllt und ein Netzentgelt zahlt.<sup>15</sup>

Durch die weitgehende Aufhebung der Monopolstellungen innerhalb der Wertschöpfungskette und die grundsätzliche Gewährung des diskriminierungsfreien Netzzuganges wurden Handelshemmnisse und -beschränkungen abgebaut. Erstmals in der deutschen Geschichte war ein energiewirtschaftlicher Wettbewerb möglich.<sup>16</sup> Marktteilnehmer können seit diesem, für die Historie des Energiewirtschaftsrechts maßgeblichen Moment insbesondere frei darüber entscheiden, von wem sie elektrische Energie beziehen möchten.<sup>17</sup>

Wichtigste weitere Maßnahme zur Durchsetzung der überwiegenden Aufhebung der Monopolstellungen und der Schaffung eines fairen Wettbewerbes war zudem die umfassende Entflechtung von Erzeugung, Transport und Vertrieb des Stroms, die auch als „Unbundling“ bezeichnet wird. Diese wurde erstmals in den §§ 6 ff. des EnWG aus dem Jahr 2005 kodifiziert.

Unabhängig von der historischen Entwicklung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland bleibt hervorzuheben, dass die vom deutschen Gesetzgeber weitestgehend vorgenommene Aufhebung der natürlichen Monopolstellungen innerhalb der Wertschöpfungskette, die grundsätzliche Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs für jedermann sowie die umfassende Entflechtung der Erzeugung, des Netzbetriebes und des Vertriebs nicht aus eigenem nationalen Antrieb erfolgten. Der Anstoß für die Schaffung eines Wettbewerbes sowie die Liberalisierung des nationalen Strommarktes kam stets vom EU-Gesetzgeber. Die Novellierungen des EnWG setzten infolgedessen stets EU-sekundärrechtliche Vorgaben in nationales Recht um.<sup>18</sup> Der

---

<sup>12</sup> Vgl. Schütz/Klusmann/Leprich, Systemtransformation statt Systemintegration: auf dem Weg zu einem zukunftsfähigen Stromsystem, S. 11 (16); Müsgens, EnWZ 2017, S. 243 (246).

<sup>13</sup> Vgl. § 6 EnWG (1998).

<sup>14</sup> Unter jedermann sind Lieferanten, nachgelagerte Netzbetreiber, Erzeuger und Letztverbraucher zu verstehen. Vgl. Danner/Theobald/Hartmann, § 20 Rn. 20.

<sup>15</sup> Vgl. § 20 EnWG in der derzeit gültigen Fassung (Stand: 25.07.2017).

<sup>16</sup> Vgl. Danner/Theobald/Hartmann, § 20 Rn. 10 ff; PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger, § 20 Abs. 1 Rn. 4 f.

<sup>17</sup> Vgl. Marquis, ew 2001, S. 34 (34).

<sup>18</sup> Wie zum Beispiel die sog. Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie von 1996, Richtlinie 96/92/EG, Nr. L 27/20, ABl. (EG), 30.01.1997 oder die Richtlinie 2003/54/EG, Nr. L 176,

deutsche Gesetzgeber kam somit lediglich seiner nationalen Umsetzungspflicht nach.

## B. Strom – Die einzelnen Abschnitte der Wertschöpfungskette

Von der Erzeugung bis zur Nutzung des Stromes in den einzelnen Haushalten/Industrien ist es ein weiter Weg. Der Verbrauch des Stromes steht am Ende der sog. Wertschöpfungskette. Zuvor muss der Strom gehandelt, übertragen, verteilt und verkauft werden.<sup>19</sup>

### I. Stromerzeugung

Unter Stromerzeugung wird die Umwandlung eines Primärenergieträgers (Wasser- und Windkraft, atomare Kerne, Sonne, Biomasse sowie fossile Energieträger wie Braun-, Steinkohle, Erdöl und Erdgas) in elektrische Energie verstanden.<sup>20</sup> Grundsätzlich wandeln die Kraftwerke mittels Generatoren nicht elektrische Energie in elektrische Energie um.<sup>21</sup> Nur ausnahmsweise wandeln einige Systeme nicht elektrische Energie unmittelbar in elektrische um (z. B. Photovoltaik, Wind- und Wasserkraftwerke).<sup>22</sup> Zu den Kraftwerksbetreibern gehören die vier großen Energieunternehmen E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall sowie weitere Stromerzeuger, wie die Stadtwerke oder unabhängige Kraftwerksbetreiber.<sup>23</sup>

#### 1. Strom durch kontrollierte Kernspaltung

Kernkraftwerke wandeln die bei einer Kernspaltung von Atomkernen<sup>24</sup> freigesetzte Wärmeenergie über eine Dampfturbine und einen Generator in elektrische Energie um.<sup>25</sup> Der atomaren Stromproduktion kam in den 60ern und 70ern des 20. Jahrhunderts ihre größte Bedeutung zu. Hintergrund war die Idee, dass Strom für jedermann kostengünstig zur Verfügung gestellt werden sollte. Die zivile Nutzung von Kernenergie war allerdings von Anfang an umstritten. Atomgegner kritisierten die bei der Nutzung von atomarer Energie entstehenden Gefahren für die Umwelt, insbesondere den Menschen.

---

ABl. (EG), 15.07.2003. Das einschlägige EU-Sekundärrecht wird unter Kapitel 2, VII., 2., 3. ausführlicher erläutert.

<sup>19</sup> Vgl. *Theobald/Theobald*, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, S. 14. Zur Darstellung einer Wertschöpfungskette vgl. auch *Pritzsche/Vacha*, Energierecht, S. 3 Rn. 15.

<sup>20</sup> Vgl. *Koenig/Kühling/Rasbach*, Energierecht, S. 39 Rn. 27.

<sup>21</sup> Vgl. *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, S. 15.

<sup>22</sup> Vgl. *Koenig/Kühling/Rasbach*, Energierecht, S. 39 Rn. 27.

<sup>23</sup> Vgl. *Monopolkommission*, Strom und Gas 2011, S. 56.

<sup>24</sup> Wie Uranisotop 235 (U<sub>235</sub>) oder Plutonium (Pu<sub>239</sub>).

<sup>25</sup> Vgl. *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, S. 173.

Den ersten erheblichen Rückschlag für die Erzeugung von Strom durch kontrollierte Kernspaltung gab es am 26.04.1986 durch den sog. Super-GAU von Tschernobyl.<sup>26</sup> Dabei wurde ein erheblicher Teil des radioaktiven Materials durch eine Explosion des Kernreaktors in die Umwelt geschleudert. Dies hatte eine radioaktive Belastung der Umwelt europaweit zur Folge. Die konkreten gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen sind bis heute nicht abschließend feststellbar.<sup>27</sup> Seit diesem Ereignis wurde die Gewinnung von elektrischer Energie durch Kernspaltung stetig zurückgefahren. Allerdings wurden, u. a. auf Druck der einflussreichen Kernkraftindustrie, immer wieder Verlängerungen der Laufzeiten der jeweiligen atomaren Kernkraftwerke durch die nationalen Gesetzgeber beschlossen.<sup>28</sup> Unter anderem beschloss der deutsche Gesetzgeber mit dem 11. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes im Jahre 2010 zunächst die Verlängerung der Laufzeit der atomaren Kraftwerke auf bis zu durchschnittlich 12 Jahre.<sup>29</sup>

Allerdings erfolgte der zweite erhebliche Rückschlag für die atomare Energiegewinnung alsbald nach dieser Gesetzesnovellierung. Denn das Unglück von Fukushima am 11.03.2011 und dessen Folgen<sup>30</sup> führten zu einer Kehrtwende u. a. in der deutschen Atompolitik. So beschloss der deutsche Gesetzgeber am 06.11.2011 mit der 13. Änderung des Atomgesetzes den Ausstieg aus

---

<sup>26</sup> Vgl. *Graichen*, ZfE 2002, S. 209 (214).

<sup>27</sup> Artikel des BMUB vom 01.12.2016, Tschernobyl und die Folgen, abrufbar unter dem folgenden Link: <http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/tschernobyl-und-die-folgen/>; zuletzt abgerufen am 24.07.2018.

<sup>28</sup> Vgl. Artikel der französischen Zeitung „Le Monde“ vom 29.02.2016, abrufbar unter dem folgenden Link: [http://www.lemonde.fr/planete/article/2016/02/29/la-couteuse-prolongation-du-parc-nucleaire-francais\\_4873567\\_3244.html](http://www.lemonde.fr/planete/article/2016/02/29/la-couteuse-prolongation-du-parc-nucleaire-francais_4873567_3244.html); zuletzt abgerufen am 24.07.2018; Zeitungsbericht des Spiegels vom 14.10.2013, abrufbar unter dem folgenden Link: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/kernkraft-frankreich-will-akw-bis-zu-50-jahre-lang-laufen-lassen-a-927651.html>; zuletzt abgerufen am 24.07.2018; vgl. *Wilkins*, Zeitungsartikel vom 22.06.2017 zur Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken in Belgien, abrufbar unter dem folgenden Link: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Atomkraft-Leiter-will-AKW-Tihange-laenger-als-bis-2022-laufen-lassen-3753007.html>; zuletzt abgerufen am 24.07.2018.

<sup>29</sup> Vgl. Elftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes v. 08.12.2010 (BGBl. I S. 1814); *Moench*, in: Ludwigs (Hrsg.), *Der Atomausstieg und seine Folgen*, S. 16 f.

<sup>30</sup> Am 11.03.2011 kam es im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi in Block 1, 2 und 3 des Kernkraftwerkes zur Kernschmelze. Eine erhebliche Menge an radioaktivem Material wurde freigesetzt und kontaminierte die Umwelt. Detailliertere Ausführungen bei *Moench*, in: Ludwigs (Hrsg.), *Der Atomausstieg und seine Folgen*, S. 18 ff.

# Sachregister

- ACER 47 f., 66 f., 153, 191 f., 194 ff.
- Auktion
  - explizit 41 f., 63, 90, 99 f.
  - implizit 41f., 68 f., 90, 100, 126 ff.
  - Gebote 22 f., 44
- Basisrechtsakt 152, 155 ff., 165 ff., 223
- Beihilfe
  - Staatlichkeit 145, 183 ff.
  - wirtschaftlicher Vorteil 141 ff., 182 ff., 224
- Beihilfeverbot 140 ff., 224
- Beschleunigungsrichtlinie 60 ff.
- Bidding Zone Review 190 ff., 197 ff., 219
- Bilanzkreise 29 f.
- Bilanzkreisverantwortlicher 16
- Biomasse 9, 12
- Börsengeschäfte 22, 25
- Braunkohle 11, 122, 140
- Bundesnetzagentur 184, 192, 208, 221, 229, 234
- CACM-Leitlinie 68, 112
- CACM-Netzkodex 68
- CACM-Rahmenleitlinie 67, 69
- CEER 45, 48
- Clearing 22 ff., 44
- CWE-Region 37, 41 ff.
- Daseinsvorsorge, öffentliche 136, 178
- Day-Ahead-Markt 20, 22, 33, 36 ff., 40 ff., 69 f., 99 ff.
- Demarkationsverträge 56
- Diskriminierung 126, 133 ff., 176
- Drei-Stufen-Lehre 133
- EEG 2012 140, 183 ff., 225
- EEX 19, 24 ff., 107 ff., 112 ff.
- Einzelhandel 18, 27 ff.
- Energiebinnenmarkt 2 ff., 32 ff., 49 ff., 64
- Energiebinnenmarktpaket 58 ff., 65 ff., 70
- Energiebörse 19, 22 ff., 43 ff., 47 ff., 70 ff., 112 ff.
- Energienezbetreiber 8, 15, 61, 77, 112, 158, 169
- Energieversorgungsnetze
  - Übertragungsnetz 3, 16 ff., 34 ff., 50 ff., 70 ff., 80 ff.
  - Verteilernetz 15 ff., 60 ff., 98 ff., 103
- Energieversorgungsunternehmen 7, 32
- Engpassmanagement
  - Countertrading 63, 91, 94 ff., 101 ff., 161, 180
  - Definition 90
  - Market Coupling 95 f.
  - Market Splitting 96 ff.
  - Netzausbau 98 f.
  - Nodal Pricing 97 f.
  - Redispatch 92 ff.
- Entflechtung 8, 58 ff.
- ENTSO-E 45 f., 190
- EPEX SPOT SE 48, 69, 74, 107, 113
- Erneuerbare Energien
  - Biomasse 12 f.
  - Geothermie 14
  - Photovoltaik 12
  - Wasserkraft 13
  - Windkraft 13 f.
- Erzeugung 9 ff.
- EU-Sekundärrecht
  - fachrelevant 50, 70 ff.
  - fachspezifisch 50, 55 ff.
- Fahrpläne 26, 30, 206
- Florenz-Forum 45, 48 f.
- Fukushima 10, 84
- Gebote
  - limitiert 22
  - unlimitiert 22
- Gebotszone
  - Auflösung 149 ff.
  - Definition 195
  - Deutschland/Österreich 149 ff.

- gemeinsame 149 ff.
- Gründung 107 ff.
- Konfiguration 69 f., 107 ff., 149 ff., 166 ff., 190 ff.
- Neugestaltung 149 ff.
- Geothermie 14
- Gebietsmonopole 7
- Grenzkosten 93 f.
- Grenzkuppelstellen 35, 39 ff., 74, 80, 138, 147, 174 ff., 191
- Großhandel 19
- Grundversorgung 27 ff.
  
- Handel 19, 22 ff.
- Harmonisierungsvorschrift 52, 110, 162, 201, 222
- Höchstspannungsebene 17
  
- Interkonnektoren 5, 35, 62, 79 ff.
- Intraday-Markt 20 ff., 67, 69 f., 161
  
- Kapazitätsberechnungsregion 69, 188, 194 f., 211
- Kapazitätsvergabe 49, 66 ff., 106, 150 ff., 165 ff., 181, 192 ff.
- Kernspaltung 9 f.
- Kirchhoffschen Gesetze 88
- Klimaschutzziele 12 f.
- Knotenpunkt 96 ff., 139
- Kommission 48, 50 ff., 66 ff., 110 ff., 152 ff.
  
- Leitungsgebundenheit 15, 18, 29, 60, 109
- Liberalisierung 7 f., 60, 109, 159, loop flows 3, 64, 88 f., 136, 177, 181, 189 ff., 212
  
- Marktpreis 93, 144
- Monopolstellung 4, 7 ff., 17 f., 56, 59, 147
  
- Netzausbau 3, 46, 50, 62, 64, 73, 81, 101, 103, 218 f., 229
- Netzebene 16, 56
- Netzengpass
  - dauerhaft 76
  - Definition 76, 78
  - Folgen 88 ff.
  - international 78
  - Ist-Zustand 79 ff.
  - kurzfristig 78
  - national 78
  - ökonomisch 76 f.
  - physikalisch 76 f.
- Netzentwicklungsplan 81
- Netzkodex 66, 68, 153 f.
- Netzsicherheit 105, 136 ff., 173, 176, 180, 212 ff., 220, 233
  
- Optionen 19 f.
- OTC-Handel 19, 26
  
- Preussen-Elektra Urteil 133 f., 144 f., 183, 225
- PCI-Vorhaben 71 f.
- Phasenschiebertransformator 189 f., 220
- Preiszone 44, 104
- Primärrecht
  - Energie 51 f.
  - Transeuropäische Netze 52 ff.
  - Umwelt 54 f.
  
- Rahmenleitlinie 66f., 69
- Regelleistungsenergie 19, 21, 30
- Regelleistungsmarkt 19
- Regelzonen 17, 21, 29, 101, 113, 161
- Regulierungsbehörde 2, 47 f., 61, 66, 150, 192 ff., 199 ff.
- Reserveleistung 28, 140, 185
- Ringflüsse 64, 90
  
- Solarstrahlen 12
- Sonderkundenverträge 28
- Spannungsebene
  - Hochspannungsebene 16
  - Höchstspannungsebene 17
  - Mittelspannungsebene 16
  - Niederspannungsebene 16 f., 99
- Spotmarkt 20 ff., 35 ff., 42, 101, 113
- Stadtwerke 6, 9, 22, 26
- Steinkohle 9, 11
- Stromhandel
  - Day-Ahead-Handel 20, 22, 33, 36 ff., 40 ff., 69 f., 99 ff.
  - Gebotszonen 69 f., 107 ff., 149 ff., 166 ff., 190 ff.

- grenzüberschreitend 33 ff., 105, 138, 147, 160
- Intraday-Handel 20 ff., 67, 69 f., 161
- Marktteilnehmer 41, 48, 56, 63, 104, 124, 127, 138, 141 ff., 176, 182 ff., 227
- Stromhandelsverordnung 62, 65, 229
- Strommärkte 2, 8, 34 ff., 95, 112, 117, 148, 204, 226
- Subsidiaritätsprinzip 48, 52, 110, 156 ff.
- Super-GAU 10
- Svenska Kraftnät 213 ff., 224 ff.
  
- Technischer Bericht 190
- Teilmärkte 19 ff.
- Termingeschäfte 20, 98
- Tertiärrecht
  - Delegationsrechtsakt 72, 153
  - Durchführungrechtsakt 153 ff., 167, 200, 204 ff.
- Tesla 6
- Transport 3, 7, 15, 29 ff., 40, 58 ff., 73, 79, 86, 105, 110, 122, 140, 143, 146, 178, 216
- Tschernobyl 10
  
- Übertragung
  - Übertragungskapazitäten
    - Berechnung 39 ff.
    - Grenzkuppelstellen 35, 39 ff., 74, 80, 138, 147, 174 ff., 191
    - Netzengpass 76, 88
    - Vergabe 41 ff.
  - Übertragungsnetzbetreiber
    - Amprion 79 ff.
    - Tennet TSO 79 ff.
    - TransnetBW 79 ff.
    - 50 Hertz 79 ff.
  - Übertragungsnetze 2, 3, 17, 34, 50, 67, 73, 80 ff., 100 ff., 161, 178, 189 ff., 216 ff.
  - Umlagesystem 184
  - Umspannwerke 16
  - Umweltschutz 54, 59, 134
  
- Verbrauch 79, 85 ff., 120, 124, 197, 216, 221
- Verhältnismäßigkeit
  - Angemessenheit 139, 219
  - Erforderlichkeit 138, 213
  - Geeignetheit 137, 212
  - legitimer Zweck 137, 179
- Versorgungssicherheit 16, 32, 39, 45, 50, 52, 55, 75, 78, 83, 86, 91, 105, 132, 137, 158, 169, 177, 186, 189, 213, 218 ff.
- Verteilernetzbetreiber 15, 17, 62
- Verteilung 15, 17, 62
- Vertrieb 8, 26, 29, 110, 117, 127
  
- Ware 6 ff.
- Warenverkehrsfreiheit
  - Anwendbarkeit 116 ff., 134, 157, 171, 222
  - Anwendungsbereich 116, 118, 171
  - Cassis-Rechtsprechung 116, 126, 129, 132 ff., 177 ff.
  - Dassonville 128, 174 ff.
  - geschriebene Rechtfertigungsgründe 129, 177, 181
  - Keck-Rechtsprechung 126 ff., 175 ff.
  - Maßnahme gleicher Wirkung 123 ff., 132, 173
  - mengenmäßige Einfuhrbeschränkung 121 ff., 174 ff.
  - nichtwirtschaftliche Interessen 131 ff.
  - öffentliche Ordnung 129 f.
  - öffentliche Sicherheit 129, 179
  - Rechtfertigung 129, 176
  - Tatbestand 121, 173
  - ungeschriebene Rechtfertigungsgründe 116, 126, 129, 136, 170, 176 ff.
- Wertschöpfungskette
  - Erzeugung 9
  - Handel 18
  - Übertragung 15
  - Verteilung 15
  - Vertrieb 26
- Wettbewerb 4, 7, 17, 31 f., 58, 59, 65, 103, 107, 109, 112, 116, 146
- Wettbewerbsrecht 107, 116, 146, 224
- Wasserkraft 9, 13
- Windkraft 9, 13 f.
- Winterpaket 168

